Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Lisdorf, St. Egidien, Gablenz, Marienau, Rendörfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niederwillsen, Culitzschmannel und Tirschheim

Amtsblatt für das **Kgl. Amtsgericht** und den **Stadtrat** zu **Lichtenstein**

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 213 — Donnerstag, den 12. September — 1918.

Erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 2 Mk. 40 Pfg., durch die Post bezogen 2 Mk. 88 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Eberl-Straße 5b, alle deutschen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Insertionsgebühren die 5gespaltene Grundzeile 20 Pf., für auswärtige Inserate mit 25 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 60 Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Im amtlichen Teile kosten die 5gespaltige Zeile 60 Pfg., für Auswärtige 75 Pfg. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Hafer, B.-Sp.-K. B f. Sept. 1319—1356, 1/4 Pfd. 23 Pfg. Weiß.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume bleiben Sonnabend, d. 14. September das Lebensmittelamt und das Kriegsunterstützungsamt, Montag, den 16. September die Ratskanzlei mit Gewerbegericht und das Versicherungsamt und Dienstag, den 17. September das Polizei- und Meldeamt, die Stadtkasse mit Stadtsteuereinnahme und das Stadtbauamt geschlossen

Stadtrat Lichtenstein, am 11. September 1918.

Strickerinnen von Callnberg:

Ausgabe von Strickarbeit **Donnerstag, den 12. September.** Nr. 1 bis 100 nachm. 3 bis 4 Uhr, Nr. 101 bis 200 nachm. 4 bis 5 Uhr, Nr. 201 bis Schluß nachm. 5 bis 6 Uhr

Der Ortsausschuß für Kriegshilfe.

Bezirksverband.
K. L.-Nr.: 801 Fl.

Ersatzlieferung von Mehl in der fleischlosen Woche vom 9. bis 15. September 1918.

Für die fleischlose Woche vom 9. bis 15. September werden als Ersatz 185 gr. Roggenmehl für die vollkartenberechtigte Person — für Kinder unter 6 Jahren die Hälfte — gewährt.

Das Mehl kann vom **Sonnabend, den 14. September 1918,** an durch die Bäcker gegen Abgabe des Abschnitts „B" fleischlose Woche" der Fleischkarte bezogen werden. Diese Abschnitte sind von den Bäckern auf besondere Bogen — von den übrigen Marken getrennt — aufzukleben.

Glauchau, den 10. September 1918.

J. V.: Graf v. Eckstedt, Regierungsamtmann.

K. L.-Nr.: 195a. I.

Ende der Sommerzeit.

Am 16. September dieses Jahres, **vormittags 3 Uhr,** endet die Sommerzeit. An diesem Tage vormittags 3 Uhr sind die **öffentlich** angebrachten Uhren auf **2 Uhr** zurückzustellen.

Von der am 16. September 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Glauchau, den 10. September 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

(Reichsgesetzblatt Seite 1092).

1.

Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landeskulturrat.

2.

Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vorstehenden wahrgenommen.

3.

Uebergeordnete Vermittlungsstelle des Kommunalverbandes ist die Landeskartoffelstelle.

4.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb eines Kommunalverbandes ist nur gegen **Saatkarte** gestattet.

5.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom Vorstehenden des Kommunalverbandes ausgestellt. Sie muß den Namen und Wohnort des Erwerbers sowie die Menge, die erworben werden soll, enthalten und ist tunlichst unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen. Der Ausstellung hat eine Prüfung vorherzugehen, ob der Saatgutbedarf in der beantragten Höhe besteht.

6.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die Absendung unter Angabe der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

7.

Der Erwerber hat den Empfang des Saatgutes binnen drei Tagen nach dem Eingang seinem Kommunalverbande anzuzeigen, dabei sind Name und Wohnort des Veräußerers mit anzugeben. Der Erwerber erhält zu diesem Zwecke bei der Aushändigung der Saatkarte vom Kommunalverband einen Postkartenvordruck (vgl. das nachstehende Muster).

8.

Die vom Landeskulturrat festzusetzenden Richtpreise für Saatkartoffeln dürfen nicht überschritten werden.

9.

Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

10.

Wer Verträge auf Lieferung von Saatkartoffeln aus Orten, die außerhalb des Kommunalverbandes liegen, abgeschlossen hat, muß dies in jedem Falle seinem Kommunalverband binnen drei Tagen nach Vollziehung des Vertrages anzeigen. Ebenso ist später in der gleichen Frist der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen.

11.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften Saatkartoffeln absetzt oder erwirbt, oder die rechtzeitige Anzeige nach Ziffer 6 oder 9 verabsäumt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Muster zu Ziffer 5.

Kommunalverband . . . . .

Saatkartoffelkarte Nr. . . . .

Der Landwirt . . . . .
in . . . . .
Eisenbahnstation . . . . .
ist berechtigt, ... in Worten . . . . .
. . . . . Zentner Saatkartoffeln zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.
(Ort der Ausstellung) . . . . .
den . . . . .
. . . . .

(Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 5 (Rückseite).

Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn.

Von . . . . .
in . . . . .
. . . . .
sind der hiesigen Eisenbahnstation . . . in Worten . . .
. . . . . Zentner
Saatkartoffeln zur Beförderung nach . . . . .
. . . . .
übergeben worden.

Die Versandstation
. . . . .

(Unterschrift, Stempel).

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird).

Von . . . . .
in . . . . .
sind mir auf Grund umstehender Saatkarte . . . . .
in Worten . . . . .
. . . . . Zentner
Saatkartoffeln geliefert worden.
den . . . . .
. . . . .

(Unterschrift des Erwerbers).

Muster zu Ziffer 7.

Der Landwirt . . . . . in . . . . .
hat mir auf Grund der Saatkarte Nr. . . . .
. . . . . Zentner Saatkartoffeln
veräußert. Sie sind am . . . . . bei mir eingegangen.

Dresden, den 7 September 1918.

Ministerium des Innern.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Der Kaiser traf Montag nachmittag 2,15 Uhr mit Gefolge zum Besuch auf dem Hügel ein, wo er von Herrn und Frau Krupp von Bohlen und Halbach empfangen wurde. Der Kaiser besichtigte die Gußstahlfabrik und eine ganze Reihe von Werkstätten und kehrte um 6,20 Uhr zum Hügel zurück.

* Wie wir hören, ist die erste Rate der Entschädigung, die nach dem deutsch-russischen Zusatzvertrag Rußland an Deutschland zu zahlen hat, bereits unterwegs und wird in den nächsten Tagen in Berlin eintreffen.

* Herr Dr. Krupp von Bohlen und Halbach und Frau in Essen a. d. Ruhr haben der Kolonialkriegerspende 100 000 Mark überwiesen.

* Der „Matin" teilt mit, daß der amerikanische Kriegsminister Baker augenblicklich in Frankreich weilt. Der kurze Besuch des Generals Diaz wird mit der Anwesenheit Bakers in Verbindung gebracht.

* Die „P. T.-A." meldet aus Moskau: Folgender amtlicher Bericht über das Befinden Lenins wurde ausgegeben: Temperatur 36,5, Puls 76, Atmung 20, Schlaf während der Nacht ununterbrochen. Allgemeinbefinden gut.

* Zu der Roßfleischvergiftung in Ramen wird amtlich gemeldet, daß insgesamt 423 Erkrankungen und 16 Todesfälle in dem etwa 10 000 Einwohner zählenden westfälischen Städtchen zur Anmeldung gelangten.